

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: OK.VORFAHRT KFZ-Zulassungswesen
[UNIFACE]

Verarbeitungstätigkeit: Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;

Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischen Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Erzgebirgskreis
Landrat Frank Vogel
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: +49-(0)3733 831-0
E-Mail: info@kreis-erz.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Erzgebirgskreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: +49-(0)3733 831-1313
E-Mail: datenschutz@kreis-erz.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;
Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Finanzämtern, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage auf der ihre Daten erhoben werden ist:

Art. 6 DSGVO, §3 SächsDSG i. V. m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG. insbesondere: §1),

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV. insbesondere: §31-§36),

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, §14), Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrtbundesamt
- 2) Zoll
- 3) Versicherung
- 4) andere Zulassungsbehörden

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:

Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)

- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)

- 3) Rote Kennzeichen

Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)

- 4) Ausfuhrkennzeichen

Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)

- 5) bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)

- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)

Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)

- 7) erweiterte Zuständigkeit

Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

- 8) Aktenvermerke

Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung

- 9)Quittungen /Belege

Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck

- 10) Protokollierungen

Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung

11) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt

Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung

12) Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb

Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw Datum Eingang

13) Kostenfestsetzung

Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

14) KBA-Ausgabensätze

Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe

15) Postverkehr

Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum

16) gebührenpflichtige Auskünfte

Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft

17) Internetgeschäftsvorfälle

Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw Status gelöscht (Tagesdatum)

18) Hitliste

Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum

19) Bankverbindung

Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes

20) endgültig gelöschte Fahrzeuge

Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum

21) Vorhalterdaten aus Vorgang UA

Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung)

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Aufsichtsbehörde ist:
Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Kontor am Landtag
Devrientstraße 1
01067 Dresden
Postanschrift:
Postfach 12 00 16, 01001 Dresden

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, §4 SächsDSG i. V. m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG. insbesondere: §1),
Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),
Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV. insbesondere: §6, §31-§36),
Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, §14), Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen